

Lotsenbrüderschaft NOK II/Kiel/Lübeck/Flensburg



Tarifheft 2025

(mit Auszügen aus der LTV 2025)

Ausgabe für Makler

gültig ab 2025-01-01

§1

(1) Für Wasserfahrzeuge, die ein Seelotsrevier befahren, sind Lotsabgaben nach der Anlage 1 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) bis zu 300, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen,
2. Binnenschiffe, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen, und
3. folgende Fahrzeuge
 - a) Dienstfahrzeuge des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - b) Dienstfahrzeuge von Bund und Ländern, sofern diese Fahrzeuge der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben dienen, sowie
 - c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

(1a) (weggefallen)

(2) Kehrt ein Fahrzeug um und tritt es nach Wegfall der die Umkehr veranlassenden Gründe die Fahrt in der ursprünglichen Richtung erneut an, so ist die Lotsabgabe nur einmal zu entrichten.

(3) Die Lotsabgaben werden ermäßigt

1. für Fahrzeuge, die keinen Seelotsen annehmen,
 - a) auf den Seelotsrevieren Wismar/Rostock/Stralsund im regelmäßigen Personenverkehr um 80 vom Hundert
im Übrigen um 50 vom Hundert
 - b) auf den übrigen Seelotsrevieren im regelmäßigen Personenverkehr um 60 vom Hundert
im Übrigen um 10 vom Hundert
2. für Fahrzeuge, die einen Seelotsen annehmen,
 - a) auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund für Passagierschiffe um 30 vom Hundert für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert
 - b) auf der Trave für Fahrzeuge im regelmäßigen Personenverkehr, die zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind, um 60 vom Hundert
3. für Fahrzeuge im regelmäßigen Post- und Personenverkehr mit den Nordseeinseln und der niederländischen Emsküste um 90 vom Hundert
4. für Containerschiffe mit einer Bruttoreumzahl über 20 000 im Liniendienst für eine Reederei, die mit solchen Schiffen im Liniendienst auf der Ems mindestens 50 Fahrten im Kalenderjahr durchführt, um 60 vom Hundert.

Die Reederei hat die Absicht, einen solchen Liniendienst durchzuführen, jeweils spätestens bei der ersten Fahrt im Kalenderjahr der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt schriftlich anzuzeigen. Die Ermäßigung wird bei jeder Fahrt sofort gewährt. Sind bis Ende des Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die erlangten Ermäßigungsbeträge sofort nachzuentrichten.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Die Lotsabgaben werden erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung, die einen Seelotsen annehmen.

§2

(1) Für die Leistungen der Seelotsen sind Lotsgelder (Beratungsgeld, Wartegeld und Auslagen) nach der Anlage 2 zu entrichten. (2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Seelotsen annehmen, ist bei Annahme von

1. zwei Seelotsen das 1 1/2-fache,
2. drei Seelotsen das 2-fache,
3. vier Seelotsen das 2 1/2-fache,
4. fünf Seelotsen das 3-fache,
5. sechs Seelotsen das 3 1/2-fache

des Beratungsgeldes zu entrichten.

(3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Seelotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Seelotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

(4) Das Beratungsgeld wird ermäßigt

1. auf dem Seelotsrevier Ems unter den in § 1 Absatz 3 Nummer 4 genannten Bedingungen für Containerschiffe mit einer Bruttoreaumzahl über 20 000 um 40 vom Hundert
2. auf der Trave
 - a. für Fahrzeuge, die im Außenbereich bis Lübeck-Travemünde von der Lotsenannahmepflicht befreit sind, um 15 vom Hundert,
 - b. ~~für die Fahrtstrecken nach Anlage 2 Abschnitt A Nummer 1.8 Buchstabe e und f um 20 vom Hundert.~~ (Siehe §8)
3. auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund
 - a. für Passagierfahrzeuge um 30 vom Hundert
 - b. für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(5) Das Beratungsgeld wird erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung.

§3

Zur Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges diejenigen Personen verpflichtet, die das Befahren des Reviers und die Inanspruchnahme der Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlasst haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

(1) Die Zahlungspflicht entsteht bei den Lotsabgaben mit Befahren des Reviers, bei den Lotsgeldern mit der Anforderung des Seelotsen.

(2) Lotsabgaben und Lotsgelder werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand kann das Befahren des Reviers und die Tätigkeit der Seelotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§5

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtenden Lotsabgaben und Lotsgelder angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§6

(1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und Lotsgelder ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei einem Seeschiff oder einem anderen nicht vermessenen Fahrzeug die Bruttoreaumzahl und
2. bei einem Binnenschiff oder einem anderen nicht geeichten Fahrzeug
 - a. die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
 - b. die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.

(2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden als Bruttoreumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II Seite 65, 67), bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82)-Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagierautofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach der IMO-Resolution A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die nach Absatz 1 Satz 2 geschätzte Bruttoreumzahl oder Wasserverdrängung in Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreumzahlen, die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge in Tonnen oder die Wasserverdrängung aller Fahrzeuge in Tonnen.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 nach unten abgerundet und ab 0,50 nach oben aufgerundet.

§7

(1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und eingezogen. Diese kann Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann von der Zahlung der Lotsabgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise befreien

§ 8

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr anzuwenden.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) - Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1) - Verzeichnis und Tabelle der Lotsgelder

Anlage 1 - Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

Abschnitt A Verzeichnis der Lotsabgaben Abschnitt B Tabelle der Lotsabgaben

Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsabgaben 1. Lotsabgaben für Fahrtstrecke (Auszug)

Die Lotsabgabe für die Fahrtstrecke beträgt

1.5 auf dem Nord-Ostsee-Kanal im Verkehr

- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
- b) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern 10 vom Hundert

mindestens jedoch 20 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.6 auf der Kieler Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- c) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- d) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

1.7 auf der Trave im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Slutup und Lübeck-Herrenwyk 50 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 25 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt A Teil II Spalte 3;

1.8 auf der Flensburger Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" 100 vom Hundert
- b) Flensburg und der Grenze des Seelotsreviers auf der Fahrt nach den dänischen Häfen an der Flensburger Förde ohne Annahme eines Seelotsen

65 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4

LTV Anlagen Anlage 1 Abschnitt B Teil II LOTSABGABE (Auszug)

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
0	300	37	31	23	32
300	400	46	35	34	37
400	500	58	37	38	41
500	600	67	41	46	46
600	700	80	46	52	55
700	800	85	55	56	65
800	900	96	58	61	67
900	1.000	107	65	71	74
1.000	1.100	110	71	75	86
1.100	1.200	113	74	78	104
1.200	1.300	121	78	84	111
1.300	1.400	123	82	90	121
1.400	1.500	126	84	96	130
1.500	1.600	130	90	104	143
1.600	1.700	138	96	113	153
1.700	1.800	143	104	121	164
1.800	1.900	144	108	124	171
1.900	2.000	152	113	130	179
2.000	2.100	160	121	138	201
2.100	2.200	164	124	144	223
2.200	2.300	167	130	153	231
2.300	2.400	169	132	162	240
2.400	2.500	172	138	169	251
2.500	2.600	176	144	172	256
2.600	2.700	182	152	179	270
2.700	2.800	193	160	188	277
2.800	2.900	195	165	195	285
2.900	3.000	198	171	201	295
3.000	3.200	213	176	215	379
3.200	3.400	223	186	223	401
3.400	3.600	231	194	234	419
3.600	3.800	235	201	241	437
3.800	4.000	251	210	252	456
4.000	4.200	256	222	258	494
4.200	4.400	258	226	275	515

4.400	4.600	271	240	282	536
4.600	4.800	275	251	292	558
4.800	5.000	277	262	304	578
5.000	5.500	291	276	314	674
5.500	6.000	297	284	342	732
6.000	6.500	313	303	364	882
6.500	7.000	328	314	396	949
7.000	7.500	339	339	416	1.104
7.500	8.000	353	354	440	1.174
8.000	8.500	364	369	470	1.240
8.500	9.000	371	398	492	1.308
9.000	9.500	390	418	520	1.377
9.500	10.000	401	438	537	1.476
10.000	10.500	409	459	567	1.579
10.500	11.000	421	481	590	1.680
11.000	11.500	435	492	614	1.737
11.500	12.000	451	506	629	1.894
12.000	12.500	456	528	647	2.011
12.500	13.000	474	539	665	2.087
13.000	13.500	486	565	690	2.153
13.500	14.000	492	588	708	2.233
14.000	14.500	508	607	728	2.308
14.500	15.000	522	624	749	2.456
15.000	15.500	532	644	755	2.561
15.500	16.000	546	660	768	2.669
16.000	16.500	560	679	776	2.752
16.500	17.000	572	698	785	2.835
17.000	17.500	586	711	791	2.912
17.500	18.000	597	728	806	2.996
18.000	18.500	608	747	815	3.042
18.500	19.000	617	763	825	3.084
19.000	19.500	632	776	834	3.138
19.500	20.000	645	790	844	3.196
20.000	20.500	659	810	856	3.249
20.500	21.000	669	825	867	3.301
21.000	21.500	688	839	873	3.361
21.500	22.000	698	858	882	3.416
22.000	22.500	708	873	894	3.478
22.500	23.000	724	891	907	3.536

23.000	23.500	732	902	915	3.601
23.500	24.000	748	918	923	3.661
24.000	24.500	756	935	933	3.726
24.500	25.000	770	952	943	3.786
25.000	25.500	783	973	952	3.854
25.500	26.000	790	992	960	3.921
26.000	26.500	809	1.010	973	3.990
26.500	27.000	818	1.027	984	4.061
27.000	27.500	833	1.045	993	4.115
27.500	28.000	843	1.064	1.002	4.169
28.000	28.500	858	1.081	1.012	4.169
28.500	29.000	871	1.101	1.020	4.169
29.000	29.500	882	1.119	1.030	4.169
29.500	30.000	894	1.138	1.041	4.169
30.000	31.000	918	1.157	1.063	4.169
31.000	32.000	944	1.174	1.080	4.169
32.000	33.000	969	1.191	1.101	4.169
33.000	34.000	993	1.206	1.119	4.169
34.000	35.000	1.020	1.228	1.138	4.169
35.000	36.000	1.044	1.237	1.157	4.169
36.000	37.000	1.067	1.262	1.179	4.169
37.000	38.000	1.097	1.286	1.196	4.169
38.000	39.000	1.119	1.314	1.213	4.169
39.000	40.000	1.143	1.335	1.232	4.169
40.000	42.000	1.192	1.389	1.276	4.169
42.000	44.000	1.244	1.436	1.311	4.169
44.000	46.000	1.292	1.485	1.349	4.169
46.000	48.000	1.344	1.535	1.389	4.169
48.000	50.000	1.395	1.586	1.428	4.169
für jede weiteren weiteren angefangenen 2.000 über 50.000		55	52	13	--
höchstens jedoch		4.169	4.169	4.169	4.169

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

1.6 auf dem Nord-Ostsee-Kanal im Verkehr

- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse
100 vom Hundert
- b) auf der Fahrtstrecke von der Lotsenstation Rüsterbergen bis zur Schleuse in Kiel-Holtenau und umgekehrt
60 vom Hundert
- c) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern
12 vom Hundert

und, wenn nur eine Fahrtstrecke durchfahren und eine in dieser liegende Endschleuse benutzt wird, 25 vom Hundert

und, wenn nur eine Teilstrecke im Binnenhafen von Brunsbüttel durchfahren und keine Endschleuse benutzt wird, 15 vom Hundert

höchstens
100 vom Hundert

- d) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung - von oder nach dem Hafen Brunsbüttel-Ostermoor sowie auf dem Obereidersee zusätzlich 15 vom Hundert
- e) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss eine Fahrtstreckenlotsung - von oder nach dem Ölhafen Brunsbüttel zusätzlich 15 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.7 auf der Kieler Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

1.8 auf der Trave im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 70 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 70 vom Hundert
- e) den Liegeplätzen der Kaianlagen Lübeck-Siems., Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk untereinander unter Benutzung der Bundeswasserstraße Trave 40 vom Hundert
- f) den Liegeplätzen innerhalb der Lübecker Stadthäfen und Lübeck-Travemünde unter Benutzung der Bundeswasserstraße Trave 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;

1.9 auf der Flensburger Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" 100 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;

LTV Anlagen Anlage 2 Abschnitt B Teil II LOTSGELD (Auszug)

Bruttoraumzahl		NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
über	bis	I	II	III	IV
0	300	1.316	268	147	145
300	400	1.319	271	151	181
400	500	1.321	275	155	223
500	600	1.322	278	161	275
600	700	1.364	280	174	312
700	800	1.401	282	186	345
800	900	1.444	287	195	383
900	1.000	1.486	290	209	423
1.000	1.100	1.527	292	220	441
1.100	1.200	1.574	293	234	459
1.200	1.300	1.619	296	244	490
1.300	1.400	1.668	298	261	526
1.400	1.500	1.709	299	272	542
1.500	1.600	1.751	304	282	577
1.600	1.700	1.794	312	292	633
1.700	1.800	1.832	321	309	653
1.800	1.900	1.872	325	321	668
1.900	2.000	1.908	334	333	682
2.000	2.100	1.938	344	344	685
2.100	2.200	1.975	356	353	719
2.200	2.300	2.001	365	366	757
2.300	2.400	2.040	375	378	782
2.400	2.500	2.071	385	393	814
2.500	2.600	2.102	401	402	842
2.600	2.700	2.141	411	421	872
2.700	2.800	2.170	422	435	904
2.800	2.900	2.221	433	455	934
2.900	3.000	2.272	449	469	944
3.000	3.200	2.322	465	475	955
3.200	3.400	2.367	474	492	969
3.400	3.600	2.415	489	500	1.000
3.600	3.800	2.470	501	515	1.024
3.800	4.000	2.525	515	534	1.057
4.000	4.200	2.581	524	539	1.065
4.200	4.400	2.638	537	557	1.089

4.400	4.600	2.690	551	570	1.127
4.600	4.800	2.766	572	580	1.149
4.800	5.000	2.835	588	596	1.181
5.000	5.500	2.910	611	623	1.227
5.500	6.000	2.989	626	645	1.293
6.000	6.500	3.068	650	668	1.328
6.500	7.000	3.147	669	692	1.370
7.000	7.500	3.234	686	708	1.387
7.500	8.000	3.319	699	734	1.418
8.000	8.500	3.408	709	751	1.501
8.500	9.000	3.492	725	774	1.571
9.000	9.500	3.574	738	794	1.614
9.500	10.000	3.668	748	814	1.656
10.000	10.500	3.754	759	833	1.726
10.500	11.000	3.845	775	852	1.762
11.000	11.500	3.932	798	871	1.801
11.500	12.000	4.005	807	892	1.839
12.000	12.500	4.073	819	901	1.843
12.500	13.000	4.143	828	909	1.915
13.000	13.500	4.212	836	918	1.984
13.500	14.000	4.276	847	928	2.024
14.000	14.500	4.324	858	937	2.061
14.500	15.000	4.367	869	951	2.081
15.000	15.500	4.409	877	957	2.111
15.500	16.000	4.449	888	962	2.172
16.000	16.500	4.493	897	976	2.205
16.500	17.000	4.533	908	982	2.232
17.000	17.500	4.742	920	992	2.302
17.500	18.000	4.759	931	1.002	2.362
18.000	18.500	4.776	944	1.011	2.400
18.500	19.000	4.794	953	1.020	2.436
19.000	19.500	4.812	967	1.032	2.474
19.500	20.000	4.829	976	1.042	2.511
20.000	20.500	4.847	990	1.056	2.533
20.500	21.000	4.866	1.002	1.063	2.578
21.000	21.500	4.883	1.013	1.069	2.624
21.500	22.000	4.900	1.022	1.081	2.668
22.000	22.500	4.919	1.036	1.095	2.714

22.500	23.000	4.934	1.044	1.099	2.759
23.000	23.500	4.954	1.059	1.107	2.810
23.500	24.000	4.973	1.072	1.118	2.859
24.000	24.500	4.990	1.083	1.126	2.907
24.500	25.000	5.007	1.094	1.137	2.954
25.000	25.500	5.028	1.111	1.142	3.007
25.500	26.000	5.042	1.125	1.152	3.056
26.000	26.500	5.058	1.135	1.162	3.114
26.500	27.000	5.078	1.147	1.172	3.165
27.000	27.500	5.094	1.162	1.179	3.219
27.500	28.000	5.113	1.173	1.192	3.278
28.000	28.500	5.132	1.185	1.201	3.332
28.500	29.000	5.149	1.202	1.212	3.393
29.000	29.500	5.167	1.213	1.218	3.450
29.500	30.000	5.185	1.227	1.223	3.459
30.000	31.000	5.205	1.239	1.242	3.468
31.000	32.000	5.220	1.254	1.258	3.478
32.000	33.000	5.238	1.266	1.277	3.483
33.000	34.000	5.258	1.278	1.294	3.494
34.000	35.000	5.274	1.297	1.309	3.502
35.000	36.000	5.292	1.306	1.330	3.510
36.000	37.000	5.310	1.317	1.346	3.520
37.000	38.000	5.327	1.343	1.363	3.528
38.000	39.000	5.346	1.375	1.378	3.536
39.000	40.000	5.361	1.390	1.397	3.544
für jede weiteren weiteren angefangenen 2.000 über 40.000		36	28	31	23
höchstens jedoch		6.039	4.024	3.705	3.934

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

Nebenentgelte:

1.14

Das Beratungsgeld für Fahrzeuge, die auf den Seelotsrevieren von einem Liegeplatz zu einem anderen Liegeplatz verholt werden, richtet sich nach Abschnitt B Teil IV Nummer 1.

1.15

Werden auf den Seelotsrevieren während der Fahrtstreckenlotsung oder während des Verholens Tätigkeiten des Seelotsen für Ankern, Funkbeschickung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobung, Drehkreisfahrten) oder für Meilenfahrten notwendig, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 2 zu entrichten; dies gilt nicht für den Nord- Ostsee-Kanal.

1.16 (An- und Ablegen nur im NOK)

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das zusätzliche Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 2 für Fahrzeuge zu entrichten, die ankern müssen oder während der Fahrtstreckenlotsung festmachen, um zu bunkern oder um Proviant oder Ausrüstung zu übernehmen. Dies gilt auch für das Baggern oder den Güterumschlag während der Fahrtstreckenlotsung.

1.17

Baustellenfahrzeuge, die für Baustellen des Bundes tätig sind und zwischen den äußeren Zufahrtsgrenzen der Schleusen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau fahren, zahlen für die Bordanwesenheit des Seelotsen pro angefangener Stunde ein Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 8.

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

2. Wartegeld

2.1

Ein Wartegeld wird nach Abschnitt B Teil IV Nummer 3 erhoben, wenn

2.1.1

der Seelotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist oder am vereinbarten Ort bereitsteht, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aber um mehr als eine Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde Wartezeit;

2.1.2

der angeforderte Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation;

2.1.3

sich die Anwesenheit des Seelotsen an Bord des Fahrzeuges dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde Wartezeit; dies gilt nicht für revierbedingte Wartezeiten in den Weichen des Nord-Ostsee-Kanals von weniger als zwei Stunden;

2.1.4

der Seelotse in einem Hafen außerhalb des Reviers an Bord geht, seine Tätigkeit aber erst nach Erreichen des Reviers ausübt, für die Zeit vom Verlassen seiner Einsatzstation bis zum Beginn seiner Tätigkeit für jede angefangene Stunde;

2.1.5

der Seelotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde. Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die Summe aller Wartezeiten zu berechnen.

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

3. Auslagen

Als Auslage sind zu erstatten

3.1

im Falle des Tatbestandes nach Abschnitt 2.1.2 für den vergeblichen Weg der Betrag nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 4;

3.2

im Falle des Tatbestandes nach Abschnittsnummer 2.1.4 oder 2.1.5 für 24 Stunden ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5;

3.2.1

bei freier Verpflegung und angemessener Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßigtes Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 6;

3.3

ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe a bei der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne "GW/TG" mit dem Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, der angeforderte Seelotse am Standort des Hubschraubers oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;

3.4

ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe b bei dem Feuerschiff GB oder bei den Lotsenversetzpositionen im Verkehrstrennungsgebiet "Jade Approach" versetzt oder ausgeholt wird, oder der angeforderte Seelotse am Standort des Lotsenversetzmittels oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;

3.5

ein geldlicher Ausgleich nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 7, wenn die Schiffsführung nicht in der Lage ist, den Seelotsen im Bedarfsfall angemessen unterzubringen;

3.6

die notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und der Einsatzstation und der Einsatzstation und dem Fahrzeug. Die Wahl des Verkehrsmittels richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen einer möglichst zügigen und termingerechten Besetzung des Fahrzeugs. Werden für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und die Flugkosten der Economy- oder Business-Klasse erstattungsfähig. Für die Höhe der Fahrtauslagen ist die jeweils verkehrsgünstigste Strecke zugrunde zu legen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Art des Verkehrsmittels und die Höhe durch Richtlinien festlegen.

Anlage 2 Abschnitt B Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		97
	Zuzüglich für jede angefangene Bruttoreaumzahl von 100	1.14	2,96
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einem Brutto- raumgehalt des Fahrzeugs in Registertonnen oder einer Bruttoreaumzahl	1.15 und 1.16	
	bis 2000		49
	über 2000 bis 5000		78
	über 5000 bis 10000		127
	über 10000 bis 20000		224
	über 20000 bis 30000		289
	über 30000		352
3	Wartegeld	2.1	100
	Auslagen		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	73
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	127
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	24
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	46
8	Beratungsgeld Baustellenfahrzeuge NOK	1.17	276,60

Gültig ab 01.01.2025

DISTANZTARIF 2025

Kiel Leuchtturm Von/Nach	BERATUNGSGELD	BEFÖRDERUNG	GESAMTBETRAG
Eckernförde	450 €	111 €	561 €
Olpenitz	600 €	136 €	736 €
Schlei Grundbetrag	700 €	136 €	836 €
Burgstaaken - Burgstaaken	600 €	344 €	944 €
Burgstaaken	1.050 €	222 €	1.272 €
Ansteuerung Flensburger Förde	750 €	244 €	994 €
Heiligenhafen	800 €	198 €	998 €
Neustadt	950 €	189 €	1.139 €
Ansteuerung Trave	950 €	210 €	1.160 €
Travetonne nach/von Neustadt	Nach Tabelle, BRZ abhängig, LTV Anl. 2B Teil II, Spalte 3 Zzgl. 100 € nach LTV	70 €	BRZ-abhängig

Lotsungen auf der Schlei

1. Der minimale Tarif für Lotsungen auf der Schlei ist der "Schlei Grundbetrag"
2. Ist der Seelotse länger als 5 Std. an Bord, werden dem "Schlei Grundbetrag" Wartestunden nach LTV Anl. 2, Abschn. B. Teil IV Nr. 3 hinzugefügt.
3. Nach max. 8 Stunden Bordzeit soll der Kollege ausgewechselt werden. Dann wird ein neuer "Schlei Grundbetrag" fällig. Weiter verfahren wird dann wie unter 2.
4. Kann der 1. Seelotse nicht ausgeholt werden, fallen weitere Wartestunden wie unter Punkt 2 an. Der Seelotse soll schnellstmöglich abgelöst werden.

Gültig ab 01. Januar 2025

Überseelotstarife 2025

(Zone) / Distanz	GESAMTBETRAG bis 20.000 BRZ	GESAMTBETRAG bis 30.000 BRZ	GESAMTBETRAG über 30.000 BRZ
(1) bis 100 sm	1.472 €	1.501 €	1.528 €
(2) bis 250 sm	2.193 €	2.280 €	2.315 €
(3)* bis 400 sm	5.023 €	5.286 €	5.397 €
(4)* bis 550 sm	6.129 €	6.496 €	6.667 €
(5)* über 550 sm	7.153 €	7.630 €	7.854 €
Tagegeld**	575 €	575 €	575 €

** Ein Tagegeld wird berechnet für jeden angebrochenen Kalendertag, wenn der Lotse nach Ankunft im Bestimmungshafen über 6 Stunden hinaus an Bord bleiben muss.

* Lotsungen, die über Zone 2 hinausgehen, werden von zwei Überseelotsen durchgeführt, um eine konstante Brückenbesetzung zu gewährleisten.

Reisekostenabrechnung Überseelotsung

1. Reisekosten werden nach Aufwand erhoben.
2. Für jede angefangenen 24 Std. der Rückreise wird ein Tagegeld nach Anlage 2, Teil IV, Nr. 5 Lotstarifordnung berechnet.

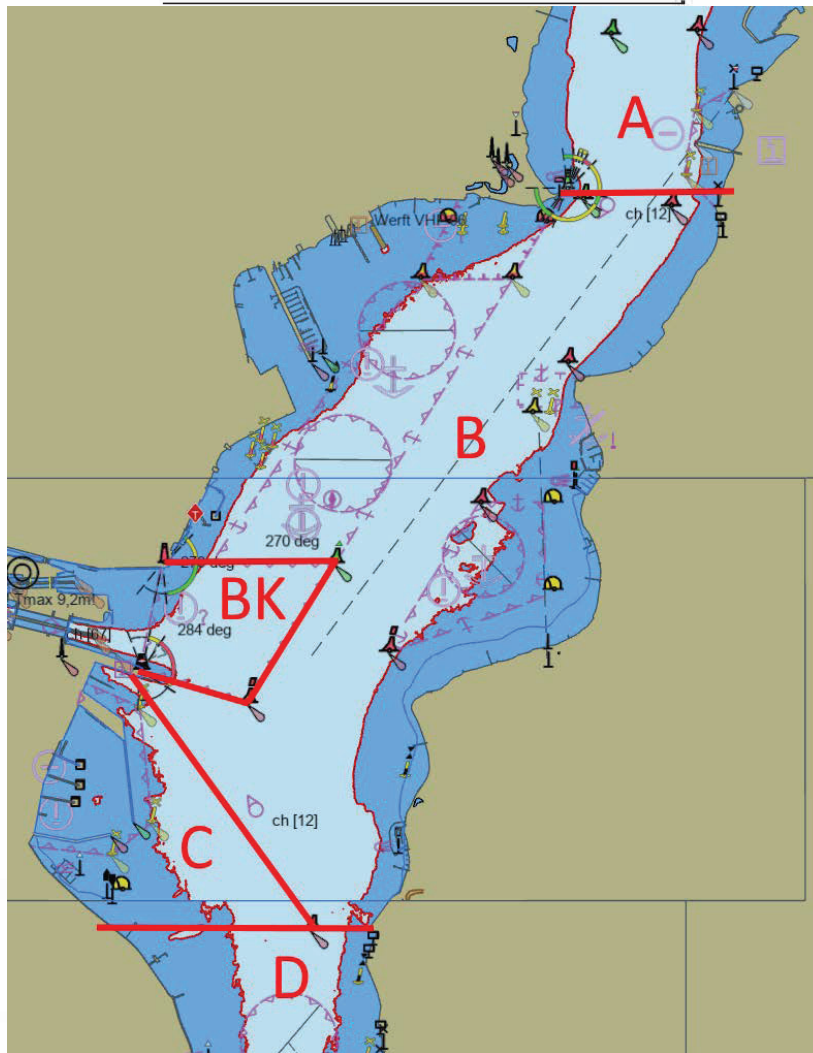
Aktuell: 127 €

Lotsenbrüderschaft ab 01.01.2024		Preis ab
Schleuse Nord oder Süd	Tirpitzmole Bominflot Nordhafen Scheerhafen	15,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Total Projensdorf	19,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Lindenau Werft MaK	15,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Reventloubücke Blücherbrücke Bellevuebrücke	16,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Ostseekai Sartorikai Bollhörnkai Bahnhofskai	19,50 €
Schleuse Nord oder Süd	HDW Arsenal (Klausdorfer Weg u. Brückenstr.)	30,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Norwegenkai Seefischmarkt	27,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Ostuferhafen	32,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Mönkeberg Yachthafen Hasselfelde	35,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Möltenort	38,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Landwehr	35,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Königsförde Groß-Nordsee	41,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Laboe Jägersberg	52,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Sehestedt	58,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Eckernförde	61,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Flemhuder See, Baustelle	43,50 €
Schleuse Nord oder Süd	Flemhuder See, Baustelle mit Schlüsselabholung ab Zentrale	18,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Rüsterbergen, Rendsburg und Lehmbeck	76,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Schleswig	76,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Rüsterbergen hin und zurück	96,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Tönsheide, Hohenweststedt, Westerrönfeld, Osterrö.	86,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Kappeln	86,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Itzehoe, Hungriger Wolf	131,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Fehmarn / Puttgarden	187,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Hohenweststedt über Rüsterbergen oder umgekehrt	114,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Fehmarn / Burgstaaken	172,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Brunsbüttel	172,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Langballigau / Flensburg hin und zurück	229,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Heiligenhafen	148,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Neustadt/ Holstein	139,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Travemünde	160,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Flensburg	172,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Langballigau	194,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Kanalweiche KKm 71	25,00 €
<u>Zusatzfahrten:</u>	Rendsburg Kreishafen - Nordseite Kanal	28,50 €
Rüsterbergen	Rendsburg - Südseite Kanal	20,00 €
Rüsterbergen / Rendsburg	Besetzte Rückfahrt von außerhalb	20,00 €
Wartezeiten bis zu 15 Minuten sind frei. Danach wird jede angefangene Viertelstunde mit 9,00 € berechnet. Keine Zuschläge für Großraumwagen.		

Schleuse Nord und Süd	Bei Fahrten zur Schleuse Nord und Süd werden 10,00 € zusätzlich berechnet. Eine 2. Unterschrift des Lotsen ist zwingend notwendig.	
-----------------------	--	--

Beförderungspauschalen Raum Rendsburg, Stand September 2022	
Rüsterbergen - Kreishafen	26,00 €
Rüsterbergen - RD Port	25,00 €
Rüsterbergen - Ceravis AG Kieler Str	32,00 €
Rüsdterbergen - Nobiskrug	32,00 €
Rüsterbergen - Obereiderhafen	29,00 €
Rüsterbergen - Werft Saatsee	30,00 €
Rüsterbergen - Lürssenwerft SAD	34,00 €
Rüsterbergen - WTG Lehmbeck	44,00 €
Rüsterbergen - Anleger Sehestedt Süd	52,00 €
Rüsterbergen - Kiel Wik Maklerstraße	81,00 €
Rüsterbergen - Brunsbüttel	145,00 €
Rüsterbergen - Rader Insel	41,00 €
Büdelsdorfer Yacht-Club - Rüsterbergen	36,00 €
Werft Saatsee - Kreishafen	12,00 €
Rendsburg Port - Kreishafen	20,00 €
Büdelsdorf Am Ahlmannkai - Rendsburg Port	24,00 €
Büdelsdorf Am Ahlmannkai - Rüsterbergen	31,00 €
WTG Lehmbeck - Rendsburg Port	37,00 €

Tarifzonen Kieler Förde



Zone A: N'l Friedrichsort einschl. Jägersberg

Zone B: Friedrichsort bis Hafengrenze

Zone C: Bereich Scheerhafen/Tirpitzhafen

Zone D: Südlich Ltn „K4“

von /nach	Zone A	Zone B/BK	Zone C	Zone D
Zone A	40% F	100%F	100%F +25%N	100%F +50%N
Zone B/BK	100%F	40%F	40%F +25%N	40%F +50%N
Zone C	100%F +25%N	40%F +25%N	50%N	100%N
Zone D	100%F +50%N	40%F +50%N	100%N	50%N

F = Fördelotsgeld

N = Hafenlotsgeld